

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 138 (1970)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Nachkonzilszeit – eine Zeit der Bewährung

Am vergangenen 15. Juli fand die letzte Generalaudienz in der Peterskirche zu Rom statt, bevor der Papst nach Castel Gandolfo übersiedelte, wo er seine Sommerferien verbringt. In seiner Ansprache behandelte Paul VI. eines der brennendsten Themen, das gegenwärtig die ganze Kirche beschäftigt: die Nachkonzilszeit. Der Heilige Vater hob besonders die positiven Seiten dieser Zeit der Bewährung hervor, die die Kirche zur Stunde durchlebt. Treue zum Konzil, zur Kirche und zu Christus müssen den echten Christen in der nachkonziliaren Epoche auszeichnen, betonte dabei der Heilige Vater. Im einzelnen führte Papst Paul VI. aus:

Wir wollen den Blick vom Konzil auf die Nachkonzilszeit wenden. Das heisst auf die Ergebnisse, die es gezeitigt hat, auf die Folgen, die sich aus ihm ergeben, auf die Aufnahme, welche die Ereignisse und die Lehren des Konzils in der Kirche und der Welt gefunden haben. Als geschichtliche Episode gehört das Konzil schon der Vergangenheit an; die Neigungen der modernen Zeit gehen darauf aus, die Gegenwart oder noch besser die Zukunft ins Auge zu fassen.

Der Nachkonzilszeit gilt daher heute das grosse Interesse. Was für Wirkungen hat das Konzil gezeitigt? Was für weitere kann und soll es hervorbringen? Wir sind alle überzeugt, dass die fünf Jahre seit seinem Abschluss nicht genügen, um über seine Tätigkeit, seine Bedeutung und Auswirkung ein genaues, endgültiges Urteil zu erlauben. Ebenso überzeugt sind wir auch, dass man nicht behaupten kann, mit dem letzten Tag seiner Dauer sei es abgeschlossen, wie es bei so vielen andern Ereignissen der Fall ist, die die Zeit in ihrem Lauf begräbt, so dass nur die Gelehrten, die sich den toten Dingen widmen, die Erinnerung daran lebendig bewahren. Das Konzil ist ein Ereignis, das nicht nur im

Gedächtnis, sondern auch im Leben der Kirche weiter lebt und bestimmt ist, in und ausser ihr noch lange Zeit zu dauern.

Spannungen und Wandlungen

Die erste Seite an der Nachkonzilszeit würde eine lange Erwägung verdienen, wenn es auch nur dazu wäre, festzustellen, ob das Erbe des Konzils bloss eine Dauer ist, oder ob es auch einen in Entwicklung begriffenen Prozess darstellt. Man möchte sich also klar werden, welche Lehren es uns als fest und beständig hinterlassen hat, wie das im allgemeinen nach den alten Konzilien der Fall war, die mit dogmatischen Definitionen abschlossen, die im Glaubensschatze noch heute und für immer gültig sind, und was für Lehren es dagegen verkündet hat, die entwickelt und in späterer Fruchtbarkeit erprobt werden müssen. Es ist anzunehmen, dass die des zweiten Vaticanums vor allem dieser Gruppe angehören, ist es doch als vorwiegend pastorales, also dem Handeln zugewandtes Konzil bezeichnet worden. Diese Untersuchung ist bedeutungsvoll und nicht leicht und lässt sich nicht ohne Hilfe des kirchlichen Lehramtes allmählich durchführen.

Eine weitere Seite, der sich heute die allgemeine Aufmerksamkeit zuwendet, ist der heutige Zustand der Kirche im Vergleich mit dem vor dem Konzil. Da man sagen kann, der heutige Zustand der Kirche sei durch viele Erregungen, Spannungen, Neuerungen, Umwälzungen, Diskussionen usw. gekennzeichnet, werden die Meinungen sich sogleich scheiden. Die einen trauern der angeblichen Ruhe von gestern nach, andere freuen sich über die Veränderungen, die endlich in

Gang gekommen sind; einzelne sprechen von einer Zersetzung der Kirche, während andere von der Entstehung einer neuen Kirche träumen. Die einen finden, die Neuerungen seien zu zahlreich und kommen in zu rascher Aufeinanderfolge, sie stellen beinahe eine Vernichtung der Tradition und des Fortbestehens der echten Kirche dar, während andere die Entwicklung der schon erfolgten oder begonnenen Reformen als langsam und träge und vielleicht reaktionär anklagen. Mehr als einer möchte die Kirche in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherstellen und bestreitet die Berechtigung ihrer logischen geschichtlichen Entwicklung, während andere diese Entwicklung in die profanen Bereiche des heutigen Lebens vorantreiben und bis zu einer Entsakralisierung und Säkularisierung der Kirche gelangen möchten, wobei die Strukturen zugunsten einer einfachen, dem Zufall anheimgestellten, zusammenhanglosen charismatischen Vitalität aufgelöst würden, und anderes mehr. Die

Aus dem Inhalt:

Die Nachkonzilszeit – eine Zeit der Bewährung

Religiöse Verfolgung: Schuld oder Schicksal?

Demokratische Mitverantwortung in der Kirche

Die niederländischen Bischöfe über die Besprechungen Kardinal Alfrinks mit dem Papst

Neuansätze zum Verständnis der Unauflöslichkeit der Ehe im Kirchenrecht

Amtlicher Teil

Gedanken des Soldatischen und Kriege-
rischen verbindet. Wenn gar noch Flug-
zeugenführer und Attentäter als Helden
gefeiert werden, hat der Begriff vollends
bankrott gemacht. *Wir sind in Gefahr,
zu überleben, dass es auch ein Heldentum
der Liebe und des Duldens, auch um des
Glaubens willen, gibt.* Es gehört heute
zum guten Ton, sich unermüdlich über
die Diktaturen in Spanien oder Portugal,
die Foltermethoden in Brasilien oder
Südvietnam zu empören. Diese Empö-
rung ist aber nur dann legitim, wenn sie
universell gemeint ist, also sich gegen
jede Schändung der Menschenrechte in
jedem Land wendet. Und hier eben, mei-
nen wir, klappt bei vielen eine bedenk-
liche Gedächtnislücke. Es geht nicht dar-
um, den Meinungs- und Polizeiteror von
Regimen in mehrheitlich katholischen
Ländern zu leugnen oder ihn gar recht-
fertigen zu wollen. Terror, von Leuten
ausgeübt, die sich Christen nennen, ist das
Widerwärtigste und Abscheulichste, was
es überhaupt gibt. *Aber man vergisst
darob leicht die anderen Opfer, jene des
religiösen Terrors.* Ihre Zahl geht in die
Dutzende von Millionen. Sie sind tag-
täglich den Schikanen und Launen der
zentralen und örtlichen Funktionäre aus-
geliefert. Man verbietet oder erschwert
ihnen die religiöse Kindererziehung, die
Ausübung des Kults, den Zugang zum
sozialen Aufstieg, zu Ordensstand und
Priestertum. Wenn man die blutige Ver-
folgung weithin eingestellt hat, weil sie
sich psychologisch und weltpolitisch nicht
bezahlt machte, so führt man sie anonym
und systematisch auf dem Verwaltungs-
wege weiter. Wer hier jahrelang durch-
hält gehört nicht nur religiös gesehen
sondern auch unter rein *menschlichem*
Aspekt zu den *Grossen*. Wann haben wir
darüber das letzte Mal in der Tagesschau
oder im Echo der Zeit davon gehört?
Ich wenigstens bin versucht zu sagen:
Lang, lang ist's her. . .

Was haben sie uns zu sagen?

Diese Menschen sind schlicht und ein-
fach das, was viele heute nicht mehr
wahr haben wollen: *Zeugen für die Wahr-
heit.* Sie zerreden sich nicht den Mund da-
rüber, was Wahrheit eigentlich sei und ob
wir darüber je zur Gewissheit kämen.
Nein, sie leben sie. Sie sind bereit, mit
ihrer ganzen Person dafür einzustehen. Die
Wahrheit Christi in ihrem Leben zum
Leuchten zu bringen. Sie sind ein leben-
der Protest gegen die religiöse Ver-
weichlichung und Oberflächlichkeit.
Wenn jemand fragen sollte: «Wo gibt
es denn noch Christen, die diesen Namen
verdienen?», dann ist auf diese stummen
Millionen hinzuweisen. Sie sind der
harte Kern der Kirche und der Christen-
heit, nicht zerquält ob intellektueller
Zweifel, sondern nüchtern bereit zum

Einsatz. Sie sind eine ständige Heraus-
forderung nicht nur für ihre Verfolger,
sondern auch für uns. Dafür können wir
ihnen nicht dankbar genug sein. Auf sie
müsste gerade unsere *Jugend* hingewie-
sen werden. Denn Beispiele solcher Art
überzeugen auch heute noch.

Aber neben den Verfolgten stehen die
Verfolger. Wie sollen wir über sie den-
ken? Wie ihnen geistig begegnen?
Christus hat uns eine Antwort gegeben,
die uns weiterer Überlegungen zwar nicht
enthebt, aber doch die Richtung weist:
«Liebet eure Feinde und betet für eure
Verfolger» (Mt. 5, 44). Richter über Ge-
sinnung kann niemals ein Mensch, das
kann nur Gott sein. Mag Unwissenheit,
Vorurteil oder Bosheit hinter dem Ver-
folger stehen, eines ist sicher: *Er bedarf
der Liebe und Vergebung.* Er braucht
Erleuchtung und Aufgeschlossenheit. Da-

Demokratische Mitverantwortung in der Kirche

(Schluss)

Praktische Folgerungen

Versuchen wir nun einige praktische An-
satzpunkte aufzuzeigen, Möglichkeiten,
das theologisch über demokratische Mit-
verantwortung in der Kirche Gesagte zu
konkretisieren.

Worin sehen wir mehr grundsätzlich
*Möglichkeiten einer demokratischen
Fortentwicklung in der Kirche?*

Bewusstseinsbildung

Ein erstes scheint uns eine entsprechende
Bewusstseinsbildung bei den Amtsträgern
und beim Kirchenvolk zu sein. Der Ge-
danke, *dass wir alle Kirche* sind, ist noch
lange nicht Allgemeingut in der katho-
lischen Kirche geworden, weder unten
noch oben. Beachten wir nur einmal, mit
welcher Selbstverständlichkeit auch heute
noch in kirchlichen Erlassen, in Hirten-
briefen und Ansprachen «Kirche» ein-
fach mit dem Amt und der Hierarchie
gleichgesetzt wird. Es ist überhaupt inter-
essant zu beobachten, wie undifferen-
ziert mit dem Ausdruck «Kirche» um-
gesprungen wird: «Die Kirche lehrt, die
Kirche hat gesagt, die Kirche tut das
und das. . . » so tönt es doch immer
noch am laufenden Band. Kirche das
Volk Gottes, das ist eine Konzilsaussage,
die mit allen Mitteln ins Volk getragen
werden muss und die auch in ihren Kon-
sequenzen und Implikationen ernst zu
nehmen ist.

Vor aller Differenzierung steht die Tat-
sache, dass die Kirche ein *Volk der fun-
damental Gleichen* ist. Es gibt die funda-
mentale Gleichheit und Gleichberechti-

für reichen alle natürlichen Mittel, die
nicht zu vernachlässigen sind, keineswegs
aus. *Gebet und Opfer* der Verfolgten
allein können schliesslich dem Verfolger
den Weg zur *Wahrheit und Freiheit*
bahnen. Das muss man zwar heute behut-
sam sagen. Aber verschweigen kann man
es nicht.

Denn dieser Weg von Schweigen und
Opfer ist hart, ungeheuer hart. Er rührt
an die Zerreihsprobe allen Glaubens, ans
Kreuz. Was können wir, die Mitzeugen
der einen Wahrheit, Besseres tun, als
den Verfolgern die *Erkenntnis* eben die-
ser Wahrheit zu erbitten? Und was kön-
nen wir im Angesicht teuflischer Bosheit
Grösseres tun, als um *Gnade* für Opfer
und Henker zu bitten? *Markus Kaiser*

Gebetsmeinung für August 1970: «Dass jene,
die Christus und die Kirche verfolgen, zur Er-
kenntnis der Wahrheit gelangen.»

gung aller in der Kirche und sie steht
vor aller Verschiedenheit der Funktionen
und Ämter. «Einer ist euer Meister, ihr
alle aber seid Brüder» (Mt. 23, 8). Wir
kennen alle die entsprechenden Worte
unseres Herrn!

Wir leiden heute noch alle unter den
Nachwirkungen einer Überzeichnung des
kirchlichen Amtes in unserer Kirche.
Nur so ist es doch zu erklären, dass noch
heute bei einem grossen Teil unserer
Christen die Kirche bewusstseinsmässig
einfachhin mit dem Amt und den Amts-
trägern gleichgesetzt wird. Von Mitverant-
wortung kann unter solchen geistigen Vor-
aussetzungen nicht die Rede sein. Mit
Berufung auf die Sendung und Erwäh-
lung durch Gott hatte man das Amt in
einer ungunstigen Weise aus dem Kirchen-
volk ausgesondert, es hypostasiert, ihm
seine Rechtfertigung in sich selber ge-
geben und damit nicht mehr nach der
Verantwortbarkeit seiner Entscheidungen
vor der kirchlichen Gemeinschaft gefragt.
Das bisherige Amtsverständnis sah im-
mer nur die Vollmachtenverleihung *von
oben*, von Gott her, nicht aber eine echte
Vollmachtenverleihung auch *von unten*,
von der ganzen Gemeinde her.

Neue Zuordnung von Amt und Gläubigen

So geht es heute um eine neue Zuord-
nung von *Amt und Gläubigen* in der
Kirche und in diesem Zusammenhang
um eine viel stärkere Integration des
Amtes in den gesamt kirchlichen Vollzug.
Sodann drängt sich eine *Kollegialisierung*
aller Amtsstrukturen auf, eine Auswei-
tung des Begriffs der Kollegialität von
Bischöfen über die ganze Kirche. Kollegia-

lität gilt nicht nur im Bereich des Bischofsamtes und im Verhältnis der Bischöfe zum Papst, Kollegialität gilt auch innerhalb der Diözese und innerhalb der Pfarrei und müsste als ein Grundprinzip in der ganzen Kirche wirksam werden. Hier ist ein konziliarer Ansatz aufzunehmen und sinngerecht auszuweiten. Wiederholt wurde in letzter Zeit betont (von Kasper, Rahner und Ratzinger)¹⁵, dass es sich bei der Lehre von der Kollegialität um ein auf die ganze Kirche anwendbares Strukturprinzip handle. Soll es aber nicht nur bei verbalen Beteuerungen bleiben, muss dieses Prinzip in Pfarreien und Diözesen wohl so angewendet werden, dass es zu tatsächlichen Formen der Zusammenarbeit zwischen Personen, die in verschiedener Weise in der Kirche Aufgaben und Ämter ausüben, kommt. Kollegiale Formen der Führung und der Mitverantwortung bis hinauf in die oberste Spitze erweisen sich bei der heutigen Kompliziertheit aller Sachfragen immer dringender. «Einsame Entscheidungen sind beim gegenwärtigen Spannungszustand in der Kirche sicher kein geeignetes Mittel mehr, den Wächterdienst der Einheit wahrzunehmen.»¹⁶

Die Ortsgemeinden

Es darf endlich nicht vergessen werden, dass auch die Aufwertung der *Ortsgemeinde* durch das Konzil zu einem Abbau eines überzogenen Zentralismus in der Kirche und damit zu einer gesunden Demokratisierung führen könnte. Wenn einmal wieder die Ortsgemeinde im Sinn des NT vor der Gesamt- und Weltkirche im Bewusstsein der Gläubigen steht, dann wird im Sinn eines umfassenderen Föderalismus auch ein demokratischeres Denken und Handeln eher zum Zuge kommen. «Die Ortskirchen sind ja nicht einfach Verwaltungsstellen eines grossen Apparates, sondern die lebendigen Zellen, in deren jeder das ganze Lebensgeheimnis des einen Leibes der Kirche anwesend ist, so dass jede mit Recht schlicht «Ecclesia» heissen darf»¹⁷. Dabei kommt dann den Querverbindungen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden wieder eine grosse Bedeutung zu. Nicht nur das Verhältnis der Pfarrei zum Bistum und des Bistums zu Rom hat zu funktionieren, sondern genau so wichtig sind die Verbindungen von Gemeinde zu Gemeinde, und von Bistum zu Bistum. Nach Auffassung der alten Kirche ist der Bischof nur Bischof dadurch, dass er in der Gemeinschaft mit den andern Bischöfen steht, das Katholische ist ohne das Apostolische nicht denkbar und umgekehrt. Die alten Teilsynoden sprechen hier eine deutliche Sprache. Sie gingen den Gesamtkonzilien voraus und waren naturgemäss immer viel zahlreicher als jene. In ihnen zeigte

sich die *synodale Struktur* der alten Kirche! Es gibt nicht nur ein einziges Zentrum, auf das hin alle Teilkirchen bezogen sind (*monarchische Struktur*), sondern es gibt immer auch die Querverbindungen, ein Netz von Kommunionen, das die Kirche bildet und das in den Bischöfen und in ihrer Gemeinsamkeit seine Fixpunkte hat (*synodale Struktur*). Die Kirche erscheint so als eine Kommunion des Brotes und des Wortes, des Leibes und des Logos Christi.

«So müssen wir hier im Zeichen der Kollegialität den Weg zu Ende gehen und hinter dem Konzil so sehr betonten Kollegium der Bischöfe die Brüderlichkeit der ganzen Kirche entdecken als den tragenden Grund des Ganzen. Kollegialität kann ihre volle pastorale Fruchtbarkeit erst entfalten, wenn sie rückbezogen erscheint auf die Grundgegebenheit derer, die vom «Erstgeborenen des Vaters» her einander zu Brüdern geworden sind»¹⁸. Der Gedanke der *Kollegialität* muss also auf die Gesamtkirche ausgeweitet und durch denjenigen der *Brüderlichkeit* ergänzt werden.

Pluralismus

Aus dieser neuen Bewusstseinslage ergibt sich nun als zweites das mutige Ja zu einem *gesunden Pluralismus* in unserer Kirche. Die Zeit einer uniformen, einseitig verstandenen Einheitsideologie ist endgültig vorbei. Eine grössere Vielgestaltigkeit, eine grössere Streuung der kirchlichen Aufgaben und Funktionen ist nicht zu umgehen. Sie führt dann auch zu einer grösseren Eigenverantwortung der einzelnen Christen und der einzelnen Gruppen. Wir müssen wieder etwas entdecken von der *Vielfalt der Kirche* in der Vielfalt der Jünger, Zeugen und Diener¹⁹, von der noch bei Paulus so oft die Rede ist und müssen die öde und gefährliche Zweiteilung der Kirche in Priesterschaft und Laien von den Quellen her überwinden. Wir haben schon davon gesprochen, dass die Lehre von den Charismen uns die theologische Grundlage bietet. Die Vielfalt in der Kirche gehört genau so zu ihrer Wesensbestimmung wie die Einheit. Jesus Christus hat nicht einfach ein monolithisches Amt geschaffen und alles übrige diesem Amte untergeordnet, sondern er hat die Kirche gewollt als eine vielfältige Gemeinschaft der Jünger, Zeugen und Diener. Nur so ist echte Mitverantwortung in der Kirche wieder zu erreichen. Wenn auch die fundamentale Stellung des Petrus für die Kirche durchaus nicht bestritten werden soll, so darf doch das Fels-Sein des Petrus nicht als Konzentration aller in der kirchlichen Gemeinschaft wahrzunehmenden Aufgaben verstanden werden. Wenn Petrus eine Sonderstellung innehat, so nur innerhalb des

schon konstituierten Jünger-Zeugen- und Dienerkreises. Das Petrusamt bedeutet Dienst an der Einheit, keineswegs aber notwendig Zentralismus und Gesamtregierung der ganzen Kirche von einem Punkte aus. So etwas kann u. U. für eine bestimmte Zeitepoche gut nützlich sein, jahrhundertlang hat es so etwas wie eine zentrale Kirchenleitung nicht gegeben.

Querverbindungen

In diesen Zusammenhang gehört dann auch die von Ratzinger so sehr betonte Forderung echter und lebendiger *Querverbindungen zwischen den Ortsgemeinden*, näherhin zwischen Diözesen und Pfarreien. Ratzinger schreibt: «Es dürfte in der Zukunft keinen Egoismus der Diözesen und der Gemeinden geben, die sich um sich selber kümmern, alle andern aber einfach Gott und dem Heiligen Stuhl überlassen. Sondern es gibt eine gemeinsame Verantwortlichkeit aller füreinander. Katholischsein heisst dann in Querverbindungen stehen. Es bedeutet, einander in Nöten zu helfen; es bedeutet von dem Guten des andern zu lernen und das eigene Gute freigebig auszuteilen, es bedeutet, den Versuch sich gegenseitig kennen zu lernen, einander zu verstehen, und gelten zu lassen . . . Es wird darum gehen, praktische Vollzugsformen des gegenseitigen Austausches und der gegenseitigen Fürsorge zu finden (Finanzausgleich, Gastfreundschaft)»²⁰. Wenn wir das Gesagte noch etwas mehr konkretisieren, bieten sich für den Augenblick zwei Dinge an: Das nachkonziliare Rätssystem und die Spontangruppen!

Das Rätssystem

Ein nachkonziliare *Rätssystem* ist in den letzten Jahren auf gesamtkirchlicher, aber vor allem auch auf diözesaner und gemeindlicher Ebene aufgebaut worden. Wir haben Priester- und Laienräte, Seelsorge- und Diözesanräte und ähnliche Gremien in reicher Fülle erhalten. Sie scheinen, allen Anfangsschwierigkeiten zum Trotz, durchaus geeignete Instrumente einer grösseren Mitverantwortung und einer Demokratisierung in der Kirche zu sein. Nur müssen wir uns klar sein,

¹⁵ J. Ratzinger, Das neue Volk Gottes. Entwürfe zu einer Ekklesiologie (Patmos.). Vor allem der Beitrag: «Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe». Seiten 201–210. Dann K. Rahner, a. a. O. und W. Kasper, Kollegiale Strukturen in der Kirche, «Sein und Sendung», Jan./Febr. 1969, Seite 15.

¹⁶ «Herderkorrespondenz» Juni 1969, Seite 253.

¹⁷ J. Ratzinger, a. a. O., Seite 205.

¹⁸ J. Ratzinger, a. a. O., Seite 210.

¹⁹ Patrick V. Dias, Vielfalt der Kirche in der Vielfalt der Jünger, Zeugen und Diener (Freiburg i. Br. 1969).

²⁰ J. Ratzinger, a. a. O., Seite 215.

dass wir hier noch sehr am Anfang stehen und dass auch diese verschiedenen Räte nicht die Lösung darstellen. Immerhin, hier ist etwas wichtiges geschehen. Es sind mehr oder weniger repräsentative Körperschaften da, deren die Kirche als ein Sozialsystem zur wirksamen Meinungs- und Willensbildung bedarf. Denn diese Willensbildung kann nicht nur Sache der freien Kräfte sein. Es müssen konkrete und bis zu einem gewissen Grad auch institutionalisierte Formen der Mitsprache und der Mitverantwortung gefunden werden.

Die «Crux» dieser Räte ist bis anhin die Weise ihrer Bestellung: Wie kommen wir auf wirklich demokratischem Weg zu einer echten Repräsentation des Kirchenvolkes? Und zwar so, dass auch unsere vielen Randsiedler miteinbezogen werden könnten!

Und das zweite: Ist die Sache mit diesen diözesanen und pfarreilichen Räten nicht solange ein Stück weit illusorisch, als man ihnen nur beratenden und nicht beschliessenden Charakter zuerkennt? Hier wird immer noch eine typisch klerikale Angst deutlich spürbar. Wenn im Letzten und Eigentlichen immer doch der Bischof in einsamer Höhe allein entscheiden kann und sich die wichtigsten Dinge selber vorbehält, kann von echter Mitverantwortung kaum die Rede sein, und alles Reden von Demokratie wirkt nicht so recht glaubwürdig. Theologisch nimmt man die Verantwortung aller für die Kirche nicht genügend ernst. Natürlich müssten gewisse *Grenzen der Miteinscheidung* gezogen werden, aber nur solche, die sich aus dem unveräusserlichen dogmatischen Selbstverständnis der Kirche im Hinblick auf Glaubens- und Sittensachen notwendig ergeben. Hier behält das Amt sein Eigengewicht. Im übrigen weiten Bereich aller anderen Entscheidungen sollte es aber nur handeln im Rahmen der Mitwirkung der Gesamtgemeinde. Dabei müsste meiner Meinung nach das Hauptgewicht nicht unbedingt auf bestimmten demokratischen Wahltechniken liegen. Diese werden für die Kirche in dem Moment gefährlich, wenn im Grunde kirchenfremde Elemente politische Zwecke damit verbinden.

Die Spontangruppen

Zum Rätensystem sollte als zweites dazu kommen die Arbeit der *Spontangruppen*. Sie zu integrieren und ernst zu nehmen ist freilich nicht leicht. Trotzdem ist zuzugeben, dass solche Spontangruppen, als Ergänzung und Gegengewicht zu den Räten, durchaus ihre Bedeutung haben können und sollen im Ganzen einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung in unserer Kirche. «Ohne Initiativen von unten bleibt der gewünschte

Die niederländischen Bischöfe über die Besprechungen Kardinal Alfrinks mit dem Papst

Das Sekretariat der Niederländischen Bischofskonferenz teilt mit:

Die Bischöfe haben sich dieser Tage über den letzten Besuch des Kardinals Alfrink in Rom und die dort durchgeführten Besprechungen beraten. Der Kardinal hat ausführlich mit dem Papst und dessen nächsten Mitarbeitern – den Kardinälen Villot, Seper, Willebrands Wright sowie den Bischöfen Benelli, Casaroli und Schroeffler – gesprochen. Thema dieser Unterredung war die Lage der Kirche in den Niederlanden hinsichtlich des Priesterzölibats und die Auffassung der Bischöfe gemäss ihrer Erklärung vom 19. Januar dieses Jahres. Die Bischöfe sprachen darin die Meinung aus, dass es ihrer Glaubensgemeinschaft nützen würde, wenn neben Priestern, die in deutlicher Freiheit den Zölibat gewählt haben, in der lateinischen Kirche auch der verheiratete Priester zugelassen werden könnte, sowohl in dem Sinne, dass verheiratete Männer die Priesterweihe empfangen, als auch, dass in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen Priester, die geheiratet haben, wieder in die Ausübung ihres Amtes eingesetzt werden.

In dieser Auffassung wurde der wichtige Wert des zölibatären Priesterlebens für die Kirche immer anerkannt. Es wurde nach Wegen gesucht, die Kirche in den Niederlanden ausreichend mit Priestern zu versorgen, und der bestehenden Not vieler Priester entgegenzukommen. Es war keine Rede davon, dass man die Aufhebung des Zölibats befürwortete, und mehr als einmal haben die Bischöfe ihre grosse Anerkennung für die Priester ausgesprochen, die um des Gottesreiches willen mit Hingabe und Opferbereitschaft ihrem zölibatären Leben treu bleiben. Das Mitleben und die Sorgen der Bischöfe umfassen beide Priestergruppen.

Kardinal Alfrink hat zweimal ein langes Gespräch mit dem Papst gehabt, der mit vollem Interesse, mit Wohlwollen und Verständnis den Darlegungen des

Kardinals über die niederländische Situation und die Sorgen der Bischöfe angehört hat. Der Kardinal allerdings sah sich in diesen Gesprächen wiederum der delikaten und äusserst schwierigen Lage des Papstes gegenübergestellt, der sein Hirtenamt für die Gesamtkirche ausüben muss. Aus dieser Kirche wird der Papst auch hinsichtlich des Zölibates mit entgegengestellten Wünschen und Auffassungen angegangen, denen gegenüber er als Papst seine eigene Verantwortung trägt. Ein jeder Gläubige wird dies verstehen.

Der Papst verkennt die vom Kardinal dargelegten Probleme keineswegs, ist aber trotzdem der Meinung, dass die Gründe, das herkömmliche Band zwischen Priesterweihe und Zölibat beizubehalten, auch heute noch gelten, mehr vielleicht noch als in anderen Zeiten. Der Papst betrachtet es als eine schwere und gebieterische Forderung seines apostolischen Amtes, dies nach wie vor zu verkünden. Für den Papst handelt es sich hier um eine wohlwogene Gewissensüberzeugung, in der er sich im allgemeinen durch die Bischöfe unterstützt sieht, wenn er auch weiss, dass es Bischöfe gibt, die anderer Meinung sind. Der Papst beharrt auf dem, was er in seinem Brief an den Kardinalstaatssekretär Villot vom 2. Februar dieses Jahres ausgesprochen hat hinsichtlich der Möglichkeit, verheiratete Männer reiferen Alters zu Priestern zu weihen, um damit ausserordentlichen Situationen entgegenzukommen.

Dies wäre eine Massnahme, die nach oben erwähntem Schreiben in kollegialer Beratung studiert und untersucht werden könnte. Die Bischofssynode im Jahre 1971, für die das amtliche Priestertum als Tagesordnungspunkt festgestellt worden ist, wäre eine geeignete Möglichkeit, sich näher zu diesem Thema zu beraten. Es wurde von beiden Seiten der Wunsch vorgebracht, die Besprechungen zwischen dem niederländischen Episkopat und dem Heiligen Stuhl fortzusetzen.

Utrecht, den 30. Juli 1970.

Pluralismus in der Kirche fragwürdig. Es mag bedauerlich sein, dass die gegenwärtig sich überall bildenden Spontangruppen mehrheitlich einer kirchlichen Protesthaltung entstammen und sich in ihrer Mehrzahl im Gegensatz zur bestehenden Kirchlichkeit verstehen und sich am Rande der Kirche ansiedeln. Dennoch haben sie im Blick auf eine demokratiegemässe Meinungs- und Willensbildung eine wichtige Funktion. Die Zeit

wo die grossen Verbände und Vereine allein repräsentativ für die Kirche standen, ist vorbei. Die Bedeutung der kleinen, auch nicht fest organisierten Gruppen ist nicht zu übersehen. Solche Spontangruppen zwingen uns zum Nachdenken. Sie tragen nicht die Last und Verantwortung der Institution, können deshalb auch weiterreichende Reformen aufgreifen, diskutieren und im Experiment erproben. Die Lebendigkeit des kirchli-

chen Lebens wird in absehbarer Zukunft weitgehend davon abhängen, wie weit es der offiziellen Kirche gelingt, durch einen durchlässigeren Führungsstil solchen Gruppen, auch wenn sie noch so unbequem und aufsässig sind, ein Lebensrecht innerhalb der Kirche zuzugestehen»²¹.

Wir müssen uns gerade auch in dieser Frage, die vor allem im Hinblick auf unsere Jugend so wichtig ist, durchringen zu einer grösseren Streuung kirchlicher Funktionen und zu einer echten Eigenverantwortung der einzelnen Christen und der christlichen Gruppen. Unsere Kirche wird ihren möglichen Lebensraum erst voll für sich gewinnen, wenn sie davon abkommt, alles was kirchlich ist und kirchlich geschieht, in die Verantwortung des Amtes zu stellen, auch dort, wo dieses keine notwendige oder ihm allein reservierte oder reservierbare Funktion erfüllt. Solche Gruppen können sich in der Kirche erst dann entfalten, wenn

wir in der Kirche nicht nur einen Pluralismus der Strömungen und Spiritualitäten, sondern auch einen echten Pluralismus der Strukturen und Funktionen akzeptieren, ein Pluralismus, der aber nicht einseitig nur von den Erfordernissen der geltenden Amtsstrukturen- und Gegebenheiten her beurteilt wird, sondern in der Praxis stärker von den tatsächlichen Sachbedürfnissen ausgehen kann.

Die Diskussion über kirchliche Struktur-reformen hat begonnen! Die Vorstellung vom stets gleichbleibenden rechtlichen Gefüge und pastoralen System ist ins Wanken gekommen. Wir müssen uns auch bei uns diesen Fragen mutig und offen stellen, im Bewusstsein, dass auch hinter solchen Fragen die Frage sich verbirgt nach einer zeitgerechten Zeugnis- und Präsenzform der Christen in der heutigen Gesellschaft! *Josef Bommer*

²¹ «Herder Korrespondenz», April 1969, Seite 148.

vertretende Lösegewalt über das Eheband enthalten.

Die neue Schlussfolgerung

Aus diesen allgemein anerkannten Prämissen, die der heutigen Praxis der katholischen Kirche zugrunde liegen, ziehen verschiedene Autoren die Schlussfolgerung, dass die vollzogenen christlichen Ehen von der kirchlichen Lösegewalt nicht ausgenommen werden können und dürfen. Sie argumentieren etwa so:

Die Schlüsselgewalt der Kirche ist allgemein und uneingeschränkt von ihrem Wortlaut her. Man hat bisher darin einen positiven Beweis für die Lösegewalt über die nichtchristlichen und nichtvollzogenen Ehen anerkannt und gesagt: solange nicht bewiesen werden kann, dass die nichtchristlichen und nichtvollzogenen Ehen von dieser allgemeinen Lösegewalt auszunehmen sind, muss man zugeben, dass sich die päpstliche Vollmacht auch darauf erstreckt²²². Wenn das für die nichtchristlichen und nichtvollzogenen Ehen gilt, dann gilt es genauso auch für die vollzogenen christlichen Ehen. Es lässt sich in der Schrift nirgends ein formelles und ausdrückliches Gebot Christi nachweisen, dass einzig die vollzogenen christlichen Ehen sowohl innerlich als auch äusserlich absolut unauflöslich seien²³³. Alle Ehen stehen unter dem gleichen Gesetz der Unauflöslichkeit, alle Ehen unterstehen aber auch der gleichen Lösegewalt der Kirche. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, die vollzogenen christlichen Ehen davon auszunehmen. Die Sakramentalität der christlichen Ehe bildet kein Hindernis für ihre Auflösung durch die kirchliche Dispensgewalt, denn tatsächlich löst die Kirche sakramentale Ehen auf, solange sie nicht vollzogen sind – trotzdem sie diesen Ehen gerade auf Grund ihrer Sakramentalität eine besondere Festigkeit zuschreibt.

Der Vollzug der Ehe allein bildet auch keine Grenze für die Lösegewalt, denn nichtchristliche vollzogene Ehen können aufgelöst werden. Weder die Sakramentalität noch der Vollzug für sich allein macht die Ehe absolut unauflöslich. Wieso soll sie durch die Verbindung der beiden Faktoren gänzlich unauflöslich werden? Was fügt der Vollzug denn der sakramentalen Ehe noch hinzu, dass sie nun absolut unauflöslich wäre? Wird sie etwa durch den Vollzug erst zu einer vollständigen Ehe? Oder macht der Vollzug sie noch sakramentaler und darum noch unauflöslicher? Nichts von alledem lässt sich überzeugend nachweisen. Also darf und soll die Schlüsselgewalt der Kirche auch auf die vollzogenen christlichen (sakramentalen) Ehen ausgedehnt werden²³⁴.

²²² W. R. O'Connor, The indissolubility of a ratified, consummated marriage, in: *ETHL* 13 (1936) 696.

²³⁰ O'Connor weist das durch eine eingehende Analyse aller Aussagen Jesu nach. Seine Ansicht wird heute von katholischen Autoren allgemein geteilt.

²³¹ *Pospishil*, 131.

²³² So etwa *Cappello*, Vgl. *SKZ* 137 (1969) Nr. 51 S. 764 Anm. 115.

²³³ O'Connor, 715: «... there could not be found in the Scriptures a formal and express command of Christ to the effect that Christian, consummated marriage alone is extrinsically as well as intrinsically indissoluble.»

²³⁴ So argumentiert z. B. ausführlich *R. Charland*, Le pouvoir de l'Eglise sur les liens de mariage, in: *RDC* 17 (1967) 39.

Neuansätze zum Verständnis der Unauflöslichkeit der Ehe im Kirchenrecht

X. Teil der Artikelreihe: Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

(Fortsetzung)

II. Ausweitung der kirchlichen Dispensgewalt

Zu einem neuen Verständnis der Unauflöslichkeit wird als Ansatzpunkt im Kirchenrecht neben der Vertiefung der eherechtlichen Begriffe die Ausweitung der kirchlichen Dispensgewalt vorgeschlagen. Die von der Kirche bejahte Lösungsvollmacht über die nicht vollchristlichen Ehen zu Gunsten des Glaubens und über die nichtvollzogenen christlichen Ehen soll ausgedehnt werden auch auf die vollzogenen christlichen Ehen.

1. Die These und ihre Begründung

Der Ausgangspunkt: die bisherige Lehre

Die Befürworter dieser Forderung gehen aus von der bisherigen Lehre der katholischen Kirche, wonach Christus die grundsätzliche Unauflöslichkeit für alle Ehen wiederhergestellt, zugleich aber seiner Kirche durch besondere Verleihung die Vollmacht übertragen hat, mit stellvertretender Gewalt, im Namen Gottes, von seinem Gesetz Ausnahmen zu gewähren und in Sonderfällen dessen verpflichtende Kraft durch Dispens aufzuheben. In der Auflösung der Ehe durch eine öffentliche Gewalt sieht die Kirche keinen Gegensatz von der von Christus ver-

kündeten Unauflöslichkeit, denn sie macht die «all-important distinction between extrinsic and intrinsic indissolubility»²²⁹. Sie ist der Überzeugung, dass die Aussagen Jesu über die Unauflöslichkeit nur im Sinne der inneren Unauflösbarkeit gemeint sind, d. h. Jesu hat nur die *innere Auflösung* der Ehe durch freien Willensentschluss der Ehegatten selbst absolut verboten, nicht aber deren *äussere Auflösung* durch eine von Gott dazu bevollmächtigte öffentliche Autorität²³⁰. Sie hat immer deutlicher erkannt, dass Gott ihr tatsächlich die Auflösungsvollmacht über die nichtchristlichen Ehen zugunsten des Glaubens und über die nichtvollzogenen christlichen Ehen verliehen hat. Eine ausdrückliche Erwähnung (explicit reference) dieser Dispensgewalt lässt sich aus dem NT allerdings nicht nachweisen, wie Pospishil richtig vermerkt²³¹. Die Kirche leitet sie aber ab aus der allgemeinen und uneingeschränkten Binde- und Lösegewalt, die Christus ihr anvertraut hat: «Ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben; was immer du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein und was immer du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöst sein» (Mt 16, 19). In dieser allgemeinen Schlüsselgewalt sieht sie einschliessweise (implicite), aber formell auch die stell-

2. Widerlegung der Einwände

Es ist begreiflich, dass gegen diese Schlussfolgerung mancherlei Einwände vorgebracht werden, denn sie hätte in ihrer praktischen Anwendung zur Folge, dass die Kirche grundsätzlich alle Ehen auflösen könnte. U. Navarrete hat letzthin in einem ausführlichen Artikel alle Argumente zusammengestellt, die von neueren Autoren für die Auflösbarkeit vollzogener sakramentaler Ehen vorgebracht werden, und sucht sie zu entkräften²³⁵.

a) Der Symbolismus Christus – Kirche – zwingender Beweis?

Einen ersten Beweis für die absolute, auch äussere Unauflöslichkeit der vollzogenen christlichen Ehe will man im Neuen Testament finden, im Symbolismus der christlichen Ehe, die nach Paulus ein Abbild der Liebe zwischen Christus und seiner Kirche sein soll (Eph 5, 21 bis 33).

Der doppelte Symbolismus

Die scholastische Theologie unterschied einen doppelten Symbolismus. Die körperlich nicht vollzogene Ehe als nur geistige Gemeinschaft sei ein Abbild der geistigen Einheit zwischen Christus und der Kirche, d. h. den Gliedern der Kirche im Stande der Gnade. Wie diese Bindung aber durch die schwere Sünde aufgelöst wird, so könne auch die nicht-vollzogene Ehe noch gelöst werden, trotzdem sie sakramental ist. Die geschlechtlich vollzogene Ehe aber sei das Abbild der physischen, körperlichen Verbindung Christi mit seiner Kirche, die durch die Menschwerdung entstand und für immer bleibt. Erst die körperlich vollzogene Ehe sei ein vollständiges Abbild der Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche, die ja zugleich geistig und physisch ist. Erst in ihr komme dieser Symbolismus zur letzten Vollständigkeit²³⁶.

In der Verbindung von Sakramentalität und Vollzug sei darum die «ultima ratio» für die absolute Unauflöslichkeit der Ehe gegeben²³⁷. Deshalb müsse sie und nur sie von der kirchlichen Lösegewalt ausgenommen bleiben.

Die Frage nach der Beweiskraft

Es ist leicht aufzuzeigen, dass mit solchen Unterscheidungen und Schlussfolgerungen weit über das hinausgegangen wird, was Paulus wirklich sagen wollte. Einmal schreibt Paulus den von ihm aufgezeigten Symbolsinn jeder Ehe zu, nicht nur der Ehe unter Christen, denn er bezieht das Geheimnis, das er gross nennt im Hinblick auf Christus und die Kirche, durch sein Zitat aus Gen 2, 24 im vorangehenden Satz ausdrücklich auf

alle Ehen als intime Einheit von Mann und Frau²³⁸. «On risque de trop prouver sans le vouloir, car dans Eph 5, 32 il ne s'agit pas spécifiquement du mariage chrétien.»²³⁹ Wenn man aus diesem Symbolsinn der Ehe ihre absolute Unauflöslichkeit ableiten wollte, dann müsste man sie konsequenterweise auch für die nichtchristlichen Ehen fordern. Und zudem hinkt der doppelte Symbolismus, denn die nichtvollzogene Ehe ist auch, und sogar in erster Linie, ein Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, die sich in und durch die Gnade verwirklicht. Diese geistige Verbindung kann zwar zwischen dem einzelnen Christen und dem Herrn durch die Sünde zerbrochen werden, aber zwischen Christus und der Kirche als Ganzem ist sie unzerstörbar. Daraus müsste man logischerweise schliessen, dass auch die nichtvollzogenen Ehen absolut unauflösbar sind²⁴⁰.

Die Unterscheidung eines doppelten Symbolismus findet in den Worten des Paulus überhaupt keinen Anhaltspunkt. «C'est une belle raison de convenance, ce n'est pas une preuve démonstrative»²⁴¹. Auf keinen Fall kann mit diesem Text bewiesen werden, dass der vollzogenen christlichen Ehe eine besondere und grössere äussere Unauflöslichkeit zukomme als jene Unauflösbarkeit, die Jesus allgemein für alle Ehen verkündete, von der man aber doch – auf Grund der kirchlichen Lösegewalt – die nichtchristlichen und die nichtvollzogenen Ehen glaubt ausnehmen zu dürfen. Man kommt nicht um die Schlussfolgerung herum: «Le symbolisme du mariage ne constitue pas lui-même une limite au pouvoir vicarial, pas plus que la sacramentalité et la consommation»²⁴².

b) Die bisherige Praxis – Schlusspunkt der Entwicklung?

Weil man eingestehen muss, dass sich kein innerer Grund für jene besondere absolute Unauflöslichkeit aufzeigen lässt, die man der vollzogenen christlichen Ehe über jene von Christus allgemein für alle Ehen verkündete Unauflösbarkeit hinaus zuschreiben will, darum wird ein Rückzug gemacht auf die Position: wenn wir auch die genauen Gründe nicht kennen, warum den vollzogenen christlichen Ehen eine ganz besondere Unauflöslichkeit zukommt und sie daher nicht unter die Lösegewalt der Kirche fallen, so steht doch die Tatsache selbst unbestreitbar fest, dass Christus für diese Ehen die absolute innere und äussere Unauflösbarkeit gefordert hat. Das ergibt sich aus der Praxis der Kirche, genauer gesagt, aus ihrem bisherigen Verständnis der Heiligen Schrift²⁴³.

Die unbestreitbare Tatsache

Es lässt sich mit absoluter Gewissheit geschichtlich nachweisen, dass unter den Theologen und Kanonisten von den Anfängen der scholastischen Theologie und des kanonischen Rechtes, also vom

11. Jh. an, bis in unsere Zeit eine unangefochtene und unerschütterte Übereinstimmung über den Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit der vollzogenen christlichen Ehe bestand. Die Kirche allein als von Gott bevollmächtigte Hüterin und Deuterin des göttlichen Rechtes kann eine authentische Interpretation der ihr anvertrauten Schlüssel- und Bindengewalt geben. Sie hat sich die Lösegewalt über vollzogene christliche Ehen nie zugeschrieben und sie auch nie ausgeübt. Wiederholt haben sich Päpste im Verlaufe der Geschichte entschlossen dem Ansinnen von Fürsten und Regenten widersetzt, die von ihnen die Gutheissung ihrer Ehe forderten. Sie haben so gehandelt, trotzdem sie aus ihrer Weigerung für die Kirche schwere, ausdrücklich angedrohte Nachteile zu befürchten hatten²⁴⁴. Man muss daher zugestehen:

«Or l'Eglise, jusqu'à maintenant, a toujours nié avoir le pouvoir de dissoudre le lien de ce genre de mariage, et, de fait, a refusé de le faire. . . Il faut en conclure que l'Eglise n'a pas ce pouvoir»²⁴⁵.

Gewiss hat die Kirche im Verlaufe der Jahrhunderte den Umfang der ihr zustehenden Lösegewalt über die Ehe immer deutlicher erkannt, aber die progressive Erkenntnis ihrer Vollmacht bezog sich nur auf die nichtchristlichen und nichtvollzogenen Ehen. Die bisherige Entwicklung in diesem Bereich war im Grunde genommen gar kein wirklicher Fortschritt im Bewusstsein über den Umfang der kirchlichen Lösegewalt (non verus progressus in conscientia Ecclesiae circa ambitum propriae potestatis), sondern nur ein Fortschritt in der Anwendung ihrer Vollmacht wegen neuen pastorellen Bedürfnissen (progressus in applicatione potestatis)²⁴⁶. Gegenüber den nichtchristlichen und nichtvollzogenen Ehen befand sich die Kirche zuerst nur im Zustand des fehlenden Bewusstseins der ihr zustehenden Lösegewalt (in statu carentiae conscientiae); gegenüber den vollzogenen christlichen Ehen aber hatte sie immer ein positives Bewusstsein von ihrer Nichtzuständigkeit (in statu conscientiae positivae de propria incompetencia)²⁴⁷. Man muss es als unmöglich ausschliessen, dass die Kirche in diesem Bereich in Zukunft ein dem bisherigen entgegengesetztes Bewusstsein erlan-

²³⁵ U. Navarrete, *Indissolubilitas matrimonii rati et consummati. Opiniones recentiores et observationes*, in: *Periodica* 58 (1969) 415–489.

²³⁶ S. Thomas, *Suppl.*, q. 66, a. 2.

²³⁷ F. Cappello, *De Matrimonio* (Rom 1950) Nr. 755.

²³⁸ O'Connor, 694.

²³⁹ P. Adnès, *Le mariage chrétien*, Tournai 1963, 137. Vgl. auch das andere Zitat aus Adnès: *SKZ* 138 (1970) Nr. 6 S. 87 Anm. 139.

²⁴⁰ Adnès, 169.

²⁴¹ Adnès, 169.

²⁴² Charland, 42.

²⁴³ Navarrete, 464 bringt dieses Argument.

²⁴⁴ Adnès, 162 zählt eine ganze Reihe solcher Fälle auf.

²⁴⁵ Adnès, 162.

²⁴⁶ Navarrete, 486.

²⁴⁷ Navarrete, 477

gen könnte, denn das wäre nicht mehr eine Entfaltung der bisherigen Erkenntnis, sondern eine eigentliche Korrektur der bisherigen Lehre²⁴⁸.

Die umstrittene Deutung

Es ist begreiflich, dass die Befürworter der uneingeschränkten kirchlichen Lösegewalt gegen diesen Einwand geltend machen, dass hier geschichtliche Tatsachen und eine bestimmte Deutung unberechtigterweise miteinander vermengt werden. Die Tatsache, dass die Kirche sich bisher keine Vollmacht über die vollzogenen christlichen Ehen zuerkannte und sie auch nicht ausübte, ist unbestreitbar. Aber die Kirche hat bisher noch nie eine Definition ihrer Lösegewalt über die Ehen gegeben²⁴⁹.

Die bisherige Entwicklung war nicht nur eine fortschreitende Anwendung der kirchlichen Vollmacht, sondern ebenso ein Fortschritt in der Erkenntnis der eigenen Zuständigkeit. Auch gegenüber den nichtchristlichen und nichtvollzogenen Ehen hatte die Kirche zuerst ein positives Bewusstsein der Nichtzuständigkeit, besonders gegenüber der Auflösung von Ehen unter Nichtchristen ohne Konversion des einen Partners und gegenüber der Auflösung nichtvollzogener Ehen aus andern Gründen als durch feierliche Ordensgelübde. Mit Recht mahnt Abate: «La recente prassi della S. Sede, che conosce delle applicazioni dell'esercizio del potere ministeriale in casi che, nel passato, sembravano insolubili, deve essere di avviso che in questa materia non è prudente formulare delle asserzioni categoriche»²⁵⁰. Die bisherige Praxis der Kirche schliesst eine Weiterentwicklung des kirchlichen Bewusstseins, eine Ausweitung der kirchlichen Lösegewalt auch auf vollzogene christliche Ehen nicht aus, besonders da sich dagegen keine eindeutige und überzeugende innere Begründung aus der Heiligen Schrift oder Glaubenslehre bringbar lässt.

c) Frei gewählte Bindegewalt – endgültige Entscheidung?

Binde- statt Lösegewalt

O'Connor gesteht offen, dass sich dem angerufenen Symbolsinn der christlichen Ehe und auch aus der bisherigen Praxis und Lehre der Kirche kein zwingender Grund ergebe, um die vollzogene christliche Ehe von der Schlüsselgewalt der Kirche auszunehmen, denn diese ist von ihrem Wortlaut her allgemein und uneingeschränkt. Sie erstreckt sich daher grundsätzlich auch auf die vollzogenen christlichen Ehen. Nach seiner Ansicht gibt es nur eine Erklärung für die heutige Praxis, nämlich den positiven Willensentschluss der Kirche, gegenüber diesen Ehen nur ihre Bindegewalt anzuwenden und von der ihr ebenfalls zustehenden Lösegewalt keinen Gebrauch zu machen. In actu primo bilden auch die vollzogenen christlichen Ehen keine Ausnahme von der uneingeschränkten Vollmacht der Kirche. In actu secundo aber sind sie äusserlich unauflöslich, einfach weil die Kirche ihnen gegenüber die ihr von Gott übergebene Binde- anstatt der Lösegewalt anwendet²⁵¹.

Das ist keine zufällig erfolgte Wahl, sondern zwei Gründe haben die Kirche dabei bewogen: erstens das von Christus verkündete Ideal der Unauflöslichkeit der Ehe, das sie wenigstens für die vollzo-

gen christlichen Ehen restlos aufrecht erhalten wollte, und zweitens der besondere Symbolsinn der christlichen Ehe. Christus verhies seiner Kirche seinen dauernden Beistand, nicht nur in der Ausübung der Löse-, sondern auch in der Anwendung der Bindegewalt. Deshalb ist nicht zu befürchten, dass die Kirche sich in Zukunft einmal zur entgegengesetzten Praxis entschliessen werde²⁵².

Frage der Beweggründe

Es ist leicht ersichtlich, dass auch O'Connor kein unumstösslicher Beweis für die absolute äussere Unauflöslichkeit der vollzogenen christlichen Ehe gelingt. Da er der Kirche grundsätzlich die Binde- und die Lösevollmacht auch über diese Ehen zuerkennt, macht er die kirchliche Praxis zu einer Frage nach den Beweggründen in der Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten. Ihm selbst – er schrieb seinen Artikel 1936 – schien eine Änderung der Praxis noch undenkbar. Andere kamen unterdessen zu andern Folgerungen. Charland rechnete – wie O'Connor – den Symbolsinn und das christliche Ideal der Unauflöslichkeit zuerst noch zu den «motifs supérieurs les plus impérieux» für die Kirche, um an der bisherigen praktischen Grenze ihrer Lösegewalt festzuhalten²⁵³. Aber er gab schon zu: «L'Eglise ne dépasse pas les limites de son pouvoir vicarial et ne se trompe pas en liant aujourd'hui le mariage ratum et consummatum; elle ne les dépasserait pas demain et ne se tromperait pas en déliant» (S. 43). In einem weiteren Artikel, nur ein Jahr später geschrieben, befürwortet er auch für vollzogene christliche Ehen «la dispense accordée avec discrétion et jugement» als ein Mittel, das den drängenden Bedürfnissen der heutigen Zeit besser angepasst sei als langwierige Nichtigkeitsprozesse und komplizierte Untersuchungen über den Nichtvollzug der Ehe²⁵⁴. Und Pospishil schreibt sein Buch ausdrücklich mit dem Ziele, dass die Kirche ihre uneingeschränkte Lösegewalt erkenne und mit stellvertretender Gewalt auch für vollzogene christliche Ehen unter Umständen die Scheidung und Wiederverheiratung erlaube²⁵⁵. Er zählt verschiedene soziale und gesellschaftliche Veränderungen auf, welche die Kirche bewegen sollten, von dieser Lösegewalt über alle Ehen auch tatsächlich Gebrauch zu machen, nachdem sie ihr grundsätzlich zukomme. Die Kirche kann vollzogene christliche Ehen auflösen; sie hatte früher manche Gründe, davon abzusehen; sie hat aber heute ebensoviele Gründe, es zu gewähren, sie soll es also auch tun.

3. Kritisches zu diesem Vorschlag

Ehrlicher Weise muss man eingestehen, dass die heutige Theologie und auch das kanonische Recht keine völlig befriedigende Begründung dafür zu geben vermögen, warum die vollzogene christliche Ehe und nur sie von der Lösegewalt der Kirche ausgeschlossen sein soll²⁵⁶. Die Ausweitung der kirchlichen Dispensgewalt erscheint als die logische Schlussfolgerung aus jenen Prinzipien, die der heutigen Dispenspraxis zugrunde liegen, als das zu-Ende-Gehen eines Weges, den man seit langem eingeschlagen hat. Die Lösegewalt auch über vollzogene christliche Ehen würde die bisherige wenig

überzeugende kategoriale Abstufung der Unauflöslichkeit überwinden und die Unzulänglichkeiten und Anstössigkeiten in den heutigen Untersuchungen der Gültigkeit und des Vollzuges der Ehe weitgehend beseitigen. Es entstünde allerdings die neue, nicht leicht zu lösende Frage nach den Massstäben und Kriterien, nach denen diese grundsätzlich uneingeschränkte Lösegewalt ausgeübt werden sollte.

Schwerwiegender scheint mir aber das Bedenken zu sein, dass auch bei dieser Lösung rechtliche Kategorien vorherrschen, dass auch hier die Unauflöslichkeit der Ehe als Gesetz und die Lösemöglichkeit als rechtliche Dispensgewalt verstanden werden. Dieser Vorschlag ist in sich die logische Folgerung aus den bisher anerkannten Praemissen, aber diese selbst, nämlich die gesetzliche Auffassung von der Unauflöslichkeit und der Gedanke einer stellvertretenden Dispensgewalt überhaupt, stimmen meines Erachtens zu wenig mit dem Grundton der neutestamentlichen Botschaft überein, um als Grundlage für ein neues Verständnis der Unauflöslichkeit in Frage zu kommen.

Im nächsten Abschnitt wollen wir sehen, ob sich aus der Exegese befriedigendere Neuansätze zum Verständnis der Unauflöslichkeit ergeben.

Robert Gall

²⁴⁸ Navarrete, 457, Anm. 83 d.

²⁴⁹ Es ist nicht erwiesen, dass das Konzil von Trient in seinen Canones über die Ehe formell auch diese Art der Unauflösbarkeit im Auge hatte und ablehnte.

²⁵⁰ A. Abate, Lo scioglimento del vincolo coniugale (Roma 1965) 43.

²⁵¹ O'Connor, 721: «In actu primo therefore even ratified, consummated marriages form no exception to this unlimited power and control given by Christ to the Church. In actu secundo however these marriages are extrinsically indissoluble de jure divino simply because the Church has used her divinely given binding power upon them instead of her loosing power.» – Charland, 43 und Pospishil, 132 übernehmen diese Erklärung ebenfalls.

²⁵² O'Connor, 721/722.

²⁵³ Charland, 43.

²⁵⁴ R. Charland, La dispense du mariage non consommé, in: RDC 18 (1968) 51.

²⁵⁵ Pospishil, 17.

²⁵⁶ Auch Navarrete, der die oberwähnten Einwände gegen die Ausdehnung der kirchlichen Dispensgewalt als wirkliche Gegenbeweise gegen diese These bewertet, gesteht schlussendlich doch: «... cur nempe hoc matrimonium et solummodo hoc sit exclusum a potestate Ecclesiae. Huc usque explicatio plens satisfaciens quae simul coordinet omnia elementa huius complexae quaestionis nondum habetur» (p. 489). Schon vorher gesteht er: «nec solutio adaequata in statu actuali theologiae de matrimonio inveniri potest» (p. 464). Die in diesen Worten indirekt ausgesprochene Hoffnung auf eine spätere Lösung könnte ich nicht teilen.

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Aufnahme in die volle kirchliche Gemeinschaft und Firmung

Die Gottesdienstkongregation hat zu Beginn dieses Jahres der Bischofskonferenz gestattet, den «Ritus admissionis valide iam baptizati in plenam communionem Ecclesiae» (Aufnahme in die volle kirchliche Gemeinschaft) «ad experimentum» zu verwenden. Dieser Aufnahme-ritus, der als Anhang zur «Ordnung der Kindertaufe» (Benziger-Herder) erschienen ist, sieht unter Nr. 7 vor, dass der Bischof dem Priester, der einen Konvertiten in die volle kirchliche Gemeinschaft aufnimmt, diesem aufgrund einer entsprechenden Delegation durch den Bischof die Firmung spenden kann.

Laut Mitteilung der Gottesdienstkongregation ist diese Frage der Firmung durch den aufnehmenden Priester noch nicht entschieden, so dass der Bischof die entsprechende Ermächtigung nicht erteilen kann. Die Konvertiten können deshalb das Firmesakrament nicht im Zusammenhang mit ihrer Aufnahme in die römisch-katholische Kirche empfangen, sondern weiterhin erst zu einem späteren Zeitpunkt, wie dieser sich aus dem Plan der Firmreisen ergibt.

Liturgisches Institut

Theologisch-pastoraler Weiterbildungskurs

24.–28. August 1970 im Franziskushaus, Dulliken bei Olten und 14.–18. September im Kurhaus Oberwaid bei St. Gallen.

Thema: Frage nach Gott.

Montag: Die Herausforderung durch den wachsenden Atheismus und «atheistisches Christentum». Prof. Dr. Luigi Clerici, Schöneck-Immensee.

Dienstag: Gott und Welt. Verzicht auf den transzendenten Gott in einer evolutiv verstandenen Welt? Dr. Peter Schellenbaum, Mittelschuleseelsorge, Zürich.

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Markus Kaiser, Wilfriedstrasse 15, 8032 Zürich.

Dr. Josef Bommer, Pfarrer zu St. Martin, Kräbühlstrasse 50, 8044 Zürich.

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer zu Bruder Klaus, Winterthurstrasse 135, 8057 Zürich.

Gott und Tod. Ist für die junge Generation die Sinnfrage des Lebens ein Weg zu Gott? Dr. Peter Schellenbaum, Mittelschuleseelsorge, Zürich.

Mittwoch: Glaube an eine Vorsehung. Sinn des Bittgebets heute. Prof. Dr. Eduard Christen, Chur.

Gott im Nächsten. Prof. Dr. Eduard Christen, Chur.

Donnerstag: Anregungen zur heutigen Verkündigung der Gottesfrage aus der neueren deutschen Literatur. Mit Gruppenarbeit an Texten. Rektor Dr. Hans Krömli, Immensee.

Freitag: Was heisst «Jesus ist Gott»? Prof. Dr. Luigi Clerici, Schöneck-Immensee. «Gottesdienst» in einem entsakralisierenden Zeitalter. Prof. Dr. Luigi Clerici, Schöneck-Immensee.

Die Kurse beginnen um 16.00 Uhr des ersten und schliessen um 16.00 Uhr des letzten Tages. Anmeldung und genaues Programm bei der Leitung des betreffenden Hauses: Franziskushaus, Bildungszentrum, 4657 Dulliken bei Olten (Telefon 062 - 22 20 22). – Kurhaus Oberwaid, Rorschacherstrasse 311, 9016 St. Gallen (Telefon 071 - 24 23 61).

Bistum Chur

Stellenausschreibung

Die neugegründete Pfarrei *Buttikon* wird hiemit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis zum 20. August 1970 bei der Bischöflichen Kanzlei in Chur, Abt. Personelles, melden.

Wahlen und Ernennungen

Viktor Amman, bisher Pfarrektor in Wülflingen (Winterthur) wurde am 30. Juni 1970 zum Pfarrer von Herrliberg (ZH) gewählt. Die Installation fand am 26. Juli statt.

In data 30 luglio 1970 è stato nominato direttore della Missione Cattolica Italiana di Uri in Altdorf il M. R. Don *Attilio Pellanda*, finora coadiutore ivi. La sua attività come direttore inizia il 1. settembre 1970.

Parimenti in data 30 luglio 1970 è stato nominato coadiutore della Missione Cattolica Italiana di Uri in Altdorf il M. R. Don *Siro Croce*, finora a Menzingen. La sua attività inizia il 1. settembre 1970.

Neue Bücher

Furrer Walter, Objektivierung des Unbewussten. Psychotherapeutische Kommunikation, sichtbar gemacht in Zeichnungen von Analytiker und Patient. Aus dem Inhalt: Methodische Grundprobleme der Objektivierung; Die Rolle des Formalen im therapeutischen Zeichnen; Form und Inhalt des Seelischen; Das Schweigen in der Psychoanalyse; Die Entdeckung der Methode der Objektivierung des Unbewussten; Die Methode der experimentellen Verifikation; Neue Aspekte des Begriffs «Intuition». . . . Bern-Stuttgart, Wien, Verlag Hans Huber, 1969, 76 Seiten.

Religiöse Sendungen des Schweizer Radios

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 6.50 bis 6.58 Uhr: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag.*

Woche vom 9. – 15. August 1970

Sonntag, 9. August: 7.05–7.15 1. Pr. Das Wort zum Sonntag. 8.35–9.15 Kirchenmusik aus Mittelalter und Gegenwart: 1. Josquin Desprez (um 1440–1521): *Missa Hercules* 2. Gunter Lege (geb. 1935): «Ubi caritas», Concertino über einen anonymen Liedsatz aus dem 15. Jahrhundert. 9.15–9.40 Evangelisch-reformierte Predigt von Pfarrer Robert Scheuermeier, Kirchberg. 9.40–9.55 Kirche heute. 9.55–10.20 Römisch-katholische Predigt von Pfarrer Pius Schnyder, Bürchen VS. 19.30–20.00 2. Pr. Welt des Glaubens: Die Schwierigkeit zu glauben: Prof. Dr. Josef Pieper.

Mittwoch, 12. August: 21.30–22.35 2. Pr. Christentum und Marxismus, Vortrag von Günter Nenning.

Donnerstag, 13. August: 16.00–17.00 2. Pr. Geistliche Musik: 1. Thomas Tallis 2. Conradin Kreuzer.

Samstag, 15. August: 9.05–10.00 1. Pr. Du, Mensch, wohin? Besinnungsstunde zur Feier der Aufnahme Mariens in den Himmel. 19.00 bis 19.05 1. Pr. Die Glocken des Schaffhauser Münsters. 22.00–23.25 2. Pr. Geistliche Musik zu Mariä Himmelfahrt.

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 37.–, halbjährlich Fr. 19.50.

Ausland:
jährlich Fr. 43.–, halbjährlich Fr. 22.70.

Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:

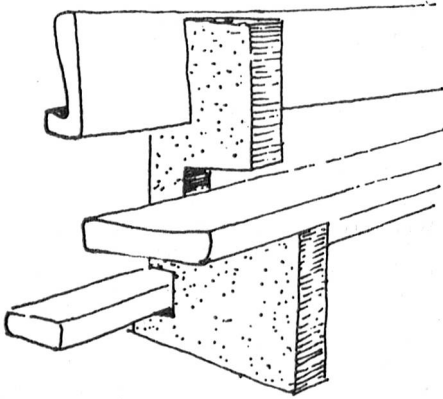
Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 12.00 Uhr.



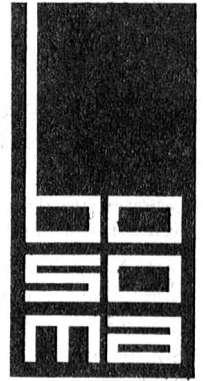
BOSOMA GmbH, 2500 BIEL

Borer, Sonderegger + Mathys

Mattenstrasse 151

Telefon 032 / 2 57 68

Kirchenbänke – Betstühle
Beichtstühle – Kircheneingänge
Chorlandschaft
Sakristeieinrichtungen
Traubänke – Höcker



Leichte Anzüge für Ferien und Reise

Trevira-Anzüge	Fr. 228.– 238.–
Übergrössen	246.–
Sommervestons	ab Fr. 112.–
Sommerhosen	ab Fr. 68.–
Regen- u. Sommermäntel feine Ausführung	ab Fr. 133.–
Nylonmantel grau, in kleiner Tasche	Fr. 43.–

Roos

Herrenbekleidung und Chemiserie, Frankenstrasse 9,
6000 Luzern, Telefon 041 22 03 88

Präzisions - Turmuhren

modernster Konstruktion

Zifferblätter
und
Zeiger

Umbauten auf den elektro-
automatischen Gewichtsanzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELINGEN

Telefon 052 - 41 10 26

**DEREUX
& LIPP**

Die hochqualitativen, pfeifenlosen
Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

seit 1864

Export nach Übersee
Lautsprecheranlagen
Erstes Elektronen-Organhaus
der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10

BASEL

Nevers–Lourdes–Ars

unter geistlicher Begleitung

18.—25. September, 8 Tage, Vollpension

Fr. 395.—

San Giovanni Rotondo

Extrafahrt anlässlich der Gedenkfeier und Todestag von
Pater Pio

19.—27. September, 9 Tage, Vollpension

Fr. 420.—

Die Reisen werden mit modernsten Cars, teilweise mit Air-condi-
tion, Bar und Toilette, durchgeführt.

Verlangen Sie unser ausführliches Detailprogramm.

ZUMSTEIN-REISEN

6300 Zug, Alpenstr. 12, Tel. 042-21 77 66

Liturgische Kerzen

- Liturgische Kerzen zum Fabrikpreis von Fr. 13.50/kg
- Stearin – Composition – Kerzen
- Bienenwachskerzen
- Zierkerzen – moderne Décors
– echte Stilkerzen
- Taufkerzen
Spezialpreis für Pfarreien: ab 10 Stück Fr. 2.30
- * Taufkerzen mit PAX-Zeichen in 6 verschiedenen Farben
- * Auf Wunsch mit Beschriftung
Vorname – Geburtstag – Tauftag Fr. 5.50

- Kommunionkerzen
- Ehekerzen
- Kerzen für Priesterjubiläum
- Leuchterkerzen
- Rohrkerzen
- Ewiglichtkerzen



ARS PRO DEO
STRASSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18



LEOBUCHHANDLUNG

Gallusstrasse 20 Telefon 071 / 22 29 17
9001 St. Gallen

Die grösste theologische
Fachbuchhandlung der Schweiz.

Machen Sie sich unsere vielseitige
Auswahl zu Ihrem Nutzen.



3904 Naters / Wallis

Tel. 028 / 31015

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in
Kirchen und Pfarreiheimen

Lautsprecher- und Mikrofon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,
einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann
äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen.
Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte
zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

**perfekte, saubere und naturgetreue
Wiedergabe von Sprache und Musik**

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie
bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

A. BIESE

Obere Dattenbergstrasse 9 6000 Luzern Telefon 041 / 41 72 72

**Kirchenfenster und Vorfenster
Einfach- und Doppelverglasungen**

in bewährter Eisenkonstruktion erstellt die langjährige Spezialfirma

Schlumpf AG, Steinhausen

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch
mit Beratung und Offerte. Tel. 042/36 23 68

Sörenberg Hotel Marienthal — Restaurant

beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften; schöne heimelige
Lokalitäten,

liegt an der Panoramastrasse Sörenberg—Giswil.
Gepflegte Küche. Verlangen Sie Prospekte!

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25

Wir suchen auf Herbst eine
gute und freundliche

Haushälterin

Unsere Pfarrei ist Vorort von
Luzern, das Pfarrhaus ist neu,
und Sie werden sich bei uns
wohl fühlen.

Offerten unter Chiffre OFA
684, Orell-Füssli-Annoncen,
175 Postfach, 6000 Luzern,
oder Tel. 041 5 35 81 mittags
oder abends 18—19 Uhr.

**Für
Kerzen
zu**

Rudolf Müller AG
Tel. 071-751524
9450 Altstätten SG

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Geschäft: Telefon 081 22 51 70

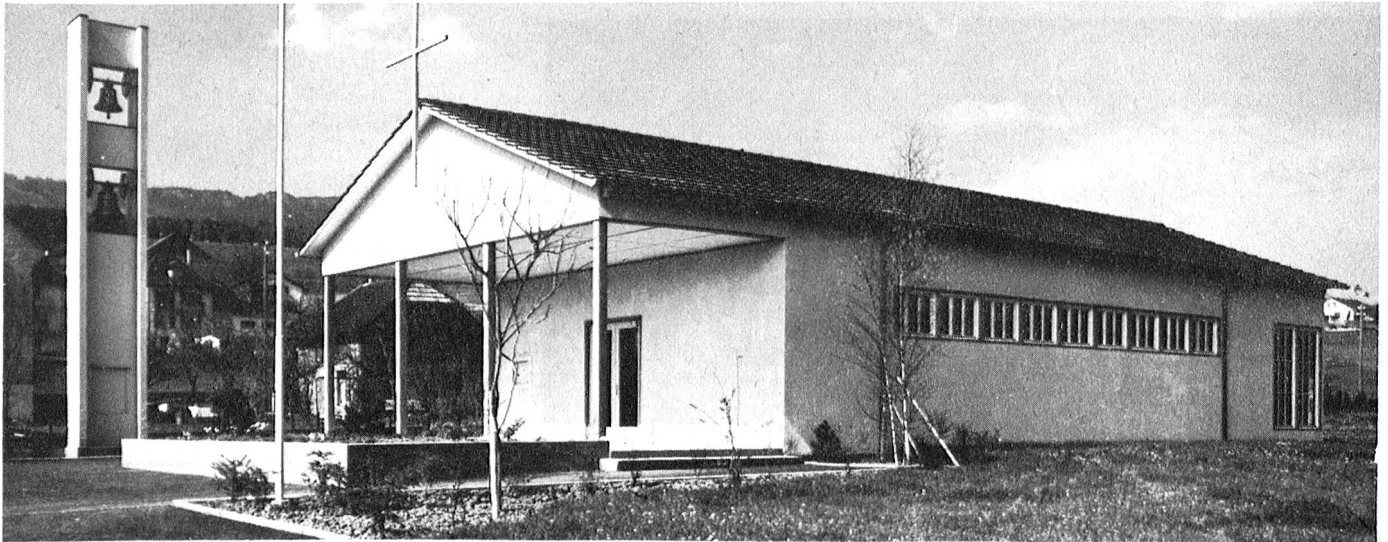
Privat: Richard Freytag

Telefon 081 24 11 89

EINE RICHTIGE ORGEL HAT PFEIFEN

Induktive Höranlagen in zwei Ausführungen:
Stationär: für Kirchen, Konferenzsäle, Kinos,
Theater, usw.
Tragbar: für Vereine, Kirchengemeindehäuser,
Sprachheilschulen usw.
Gfeller AG 3175 Flamatt (FR)
Apparatefabrik · Telephon 031 94 0363

Induktive Höranlagen



Ausführung von zerlegbaren Kirchenbauten nach unserm Holzbausystem.
Fragen Sie uns an, wir beraten Sie individuell.

JEAN CRON AG BASEL

THERWILERSTRASSE 16
TELEPHON 061/38 96 70

Tragaltar

Der Kofferaltar, Modell MESSIS aus Flugzeugleichtmetall, 50x33x18 cm, 5 kg ist schon mehrfach erprobt worden und hat sich glänzend bewährt.

Wir verkaufen davon bereits über 500 Stück!

- a) Ausführung mit fester Rückwand: Fr. 415.- (inkl. Standardzubehör)
b) Ausführung mit wegnehmbarer Rückwand (zum Zelebrieren gegen die Gläubigen), inkl. Standardzubehör. Fr. 465.-

dazu die praktische

Kelch-Garnitur

mit Ciborium und Patene (5-teilig ineinanderstellbar) Messing, innen vergoldet, aussen versilbert, in Kartonetui, Nr. 39/1827 nur Fr. 495.-

Verlangen Sie den detaillierten Prospekt!



Der Chemisier verrät

Jahrelang galt das weisse Hemd als einzig richtiges Accessoire zum Herren-Anzug. Heute ist das farbige – sei es im Pastellton, gestreift oder gemustert – en vogue.

Zum grauen oder schwarzen Kleid passt ein silbergraues Hemd vorzüglich. Es kann uni sein, mit feinen Streifen oder im dezenten Fischgratmuster. In jedem Fall wirkt es freundlich und ist weit weniger schmutz-anfällig als weiss.

Silbergraue und gestreifte Hemden	ab Fr. 29.80
Weisse Hemden	ab Fr. 19.80
Dunkelgraue Hemden	ab Fr. 30.80
Schwarze Hemden	ab Fr. 33.80

► Für die Ferien und zum Wandern: Das kurzärmelige, bequeme Jersey-Hemd. Alle Farben Fr. 29.80

Krawatten in vielen Dessins.

Roos

Herrenbekleidung und Chemiserie, Frankenstrasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 22 03 88.

masshemden

Wenn es um Herrenhemden geht, geht es bei vielen Herren um Gewohnheiten! Wer einen langen Hemdenstock will, will keinen kurzen. Das weiss MEYERHANS und schneidet Ihre Hemden so wie Sie sich in ihnen wohlfühlen.

meyerhans

Wäschefabrik
9556 Affeltrangen
Telefon 073/45 12 04



Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Tel. (064) 24 43 43

Kirchengeläute
Neuanlagen
Erweiterung bestehender Geläute
Umguss gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Aarauer Glocken
seit 1367

Bekleidete

KRIPPENFIGUREN

handmodelliert
für Kirchen und Privat

ab ca. 20 cm, in jeder Grösse.

Bitte Auftrag möglichst schon anfangs des Jahres erteilen.

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25
Mubastand No 826, Halle 18